

Wasserreglement Blauen bestehend	Wasserreglement Blauen Endversion 2026
Ingress	Ingress Die Hinweise auf den VBLG und die Harmonisierung mit den Gemeinden der ehemaligen Bauverwaltung Vorderes Laufental entfallen.
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich Fügt das Bewilligungswesen zu den geregelten Bereichen hinzu.
§ 4 Technische Ausführung (Keine entsprechende Regelung)	§ 4 Technische Ausführung Neue Ziff. 3: Fügt detaillierte Bestimmungen zur sicheren Erdung hinzu. Trinkwasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.
§ 5 Wasserlieferung	§ 5 Wasserlieferung Fügt Landwirtschaftsbetriebe als Wasserbezügler hinzu.
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch Fügt die Möglichkeit hinzu, besondere Vorschriften für Wasserbezüge für die landwirtschaftliche Bewässerung zu erlassen.
§ 12 Hydranten	§ 12 Hydranten Fügt in Ziff. 2 hinzu, dass nur Personen den Hydranten bedienen dürfen, die durch die Gemeinde instruiert wurden. Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant wird nicht mehr aufgeführt.
§ 13 Haftungsausschluss (Keine entsprechende Regelung)	§ 13 Haftungsausschluss Neue lit. b: Erweitert den Haftungsausschluss auf Schäden, die durch Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen entstehen. Ehemalige lit b. wird zu lit. c.

Wasserreglement Blauen bestehend	Wasserreglement Blauen Endversion 2026
§ 14 Erstellung und Kosten Die Leitung beginnt nach der Hauptleitung oder falls vorhanden nach dem Wasserschieber .	§ 14 Erstellung und Kosten Die Leitung beginnt nach der Hauptleitung oder falls vorhanden nach dem Hausanschlussschieber .
§ 14 Erstellung und Kosten (Keine entsprechende Regelung)	§ 14 Erstellung und Kosten Neue Ziff. 6: Der Gemeinderat kann den Ersatz einer sanierungsbedürftigen Hausanschlussleitung verfügen (Kosten trägt die Grundeigentümerschaft/Baurechtnehmerschaft).
§ 16 Hausinstallationen Beginnt nach dem Wasserzähler .	§ 16 Hausinstallationen Beginnt mit der Hauptabsperrrarmatur .
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht Ziff. 2: Ergänzt um (Kostentragung gemäss § 14) .
§ 23 Bewilligung (Keine entsprechende Regelung)	§ 23 Bewilligung Neue lit. e: Fügt die Bewilligungspflicht für den Bau und Betrieb einer privaten Trinkwasserversorgungsanlage hinzu.
§ 27 Auswechslung	§ 27 Zugang / Auswechslung Neuer Titel und regelt zusätzlich die Freihaltung des Zugangs zu Wasserzählern/Hauptabsperrrarmaturen, die Kostentragung bei Zeitversäumnissen und das Recht der WV zur Erneuerung der Zähler.
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	§ 29 Ablesung der Wasserzähler Führt explizit die Selbstablesung und die elektronische Fernablesung als Ablesemethoden ein. Regelt die Zwischenablesung bei Meldungen.
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	Wird zu § 32 Es wird zudem ergänzt, dass Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für den vorübergehenden Wasserbezug mit einem Wasserzähler mit

Wasserreglement Blauen bestehend	Wasserreglement Blauen Endversion 2026
	Rückflussverhinderung auszustatten sind und gemäss Wasserverbrauch verrechnet werden. Für die Installation und die Miete des Wasserzählers wird eine Pauschale verrechnet.
(Nicht vorhanden)	§ 30 Nutzung der Verbrauchsdaten § Neu eingeführt
(Nicht vorhanden)	§ 31 Datenzugriff / Datenbearbeitung / Datensicherung / Löschung von Daten § Neu eingeführt
§ 31 Grundsätze - Einmalige Gebühren lit. c: Anschlussgebühr in der Gewerbezone für befestigte Aussenflächen, die im Bereich für Hochbauten und Anlagen zugelassen sind. (Streichung) - Jährliche Gebühren lit. h: Löschwassergebühren für nicht angeschlossene Bauten ausserhalb der Bauzone	§ 33 Grundsätze - Einmalige Gebühren lit. c: Bauwasseranschlussgebühren und Gebühren für andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug. (Neu) - Jährliche Gebühren lit. h: Löschwassergebühren für nicht angeschlossene Bauten innerhalb und ausserhalb des Baugebiets
§ 36 Anschlussgebühren ¹ Die Anschlussgebühr wird anhand der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten erhoben. ⁴ Sind bereits bezahlte Anschlussgebühren ab 1. Januar 2010 im Vergleich mit den zu bezahlenden Anschlussgebühren nach den vorliegenden, revidierten Reglementsbestimmungen um mehr als 25	§ 38 Anschlussgebühren ¹ Die Anschlussgebühr innerhalb des Baugebiets sowie bei Wohnbauten ausserhalb des Baugebiets wird anhand der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten erhoben. ² Im Einklang mit § 49 Abs. 2 RBV Kanton Basel-Landschaft gilt als anrechenbare Bruttogeschossfläche die Summe aller dem Wohnen, dem Arbeiten und dem Gewerbe dienenden und hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen, Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet. (bisher im Anhang zum Reglement aufgeführt)

Wasserreglement Blauen bestehend	Wasserreglement Blauen Endversion 2026
Prozent höher, kann der Differenzbetrag vom Gemeinderat zurückerstattet werden. (Streichung)	⁵ Für Nicht-Wohnbauten ausserhalb des Baugebiets wird die Anschlussgebühr abhängig von der Dimension der Anschlussleitung in der Gebührenordnung pauschal festgelegt. (neu)
§ 42 Besondere Dienstleistungen ...(wie z.B. detaillierte Abrechnungen auf Wunsch des Grundeigentümers, Unterhaltsarbeiten, etc....)...	§ 43 Besondere Dienstleistungen ...(wie z.B. detaillierte Abrechnungen auf Wunsch der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft, Ablesung von auf Wunsch der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft nicht funkauslesbaren Zählern oder Zählern mit deaktiviertem Funkmodul, Unterhaltsarbeiten, Bereitstellen von Löschwasser für Gebäude, welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, etc.)...
§ 43 Vollzug	§ 44 Vollzug ² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Gebührenverfügungen sowie Gebührenrechnungen auszustellen. Der Gemeinderat bezeichnet die dafür zuständige Stellen der Gemeindeverwaltung. (neu gemäss Vorprüfung und Musterreglement Kanton)
§ 45 Strafbestimmungen (Ziff. 2) Appellation gegen Bussenverfügung beim Strafgerichtspräsidium.	§ 47 Strafbestimmungen (Ziff. 2) Geändert gemäss Musterreglement Kanton: Die Anfechtung des Bussenentscheids richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.
§ 47 Übergangsbestimmungen	Die Regelungen der Übergangsbestimmungen entfallen.
Anhang	Anhang Gesetzliche Grundlagen werden gestrichen. Schematische Skizzen zu den Begriffen werden ergänzt und klarer dargestellt. Kapitel VI Elektronische

Wasserreglement Blauen bestehend	Wasserreglement Blauen Endversion 2026
	Zählerauslesung (mit detaillierten Regelungen zur elektronischen Zählerauslesung, Datenspeicherung und -verarbeitung) wird hinzugefügt.
Allgemeines Begriffe: Grundeigentümer/Baurechthnehmer	Wurde im gesamten Dokument in Grundeigentümerschaft/Baurechthnehmer-schaft geändert.